

## **I. Einordnung**

Das Leverkusener Modell ist die seit ca. 20 Jahren praktizierte Form der Unterbringung von Geflüchteten in privaten Wohnraum in Kooperation mit dem Flüchtlingsrat und dem Caritasverband Leverkusen.

Mit dem rapiden Anstieg der Zuweisungen von Menschen mit Fluchthintergrund in den Jahren 2014 bis 2017 traten bis dahin gepflegte Dialogformen in den Hintergrund. Doch mit Beschluss des Integrations-konzeptes 2017 durch den Rat wurden sodann gesamtstädtische Dialogstrukturen implementiert und das Thema „Wohnen und Unterbringung“ als zentrales Handlungsfeld aufgegriffen.

Anlässlich eines Workshops von Controlling-Gruppe Integrationskonzept und Fachgruppe Integration im letzten Jahr wurde angeregt, das dem Modell zugrundeliegende Unterbringungskonzept erneut in den Blick zu nehmen und fortzuschreiben.

Am 06.02.2020 fand daraufhin ein Gespräch statt, in dessen Rahmen wegweisende Beschlüsse getroffen wurden, um das Leverkusener Modell tragfähig zu halten und die zwischen den beteiligten Akteuren bestehende Kooperation zu festigen.

## **II. Beschlüsse im Einzelnen**

1. Personen, die eine Duldung nach § 60b AufenthG erhalten haben - Personen mit ungeklärter Identität -, sind künftig **nicht** mehr antragsberechtigt.
2. „Dublin-Fälle“ können weiterhin **nicht** vom Leverkusener Modell profitieren.
3. Vor dem Hintergrund des Asylstufenplans NRW sind Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern, die Leverkusen zugewiesen werden, künftig antragsberechtigt. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die Personen, die über andere Staaten eingereist sind, in den Landeseinrichtungen bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens verbleiben.
4. Aufgrund langer Bearbeitungszeiten des BAMF können Anträge auf Auszugsgenehmigung weiterhin frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Hintergrund ist, dass die ABH Kenntnis haben muss, ob es sich vorliegend um einen Dublin-Fall handelt. Bei Vorliegen der Ausländerakte - vor der drei-Monats-Frist - sind Ausnahmen möglich.
5. Die Einberufung von Fallkonferenzen bei strittigen Einzelfällen bleibt bestehen, wird künftig um eine\*n Vertreter\*in des FB 36, ggfs. zusätzlicher beteiligter Akteure, erweitert.
6. Um den Konsens zum Leverkusener Modell sichtbar zu machen, werden bei Veranstaltungen, Präsentationen, etc. die Logos der drei Kooperationspartner\*innen - der Stadt Leverkusen, des Flüchtlingsrats Leverkusen und des Caritasverbands Leverkusen e.V. - verwendet.

Es wurde vereinbart, die Kooperation mittels einer Rahmenvereinbarung darzustellen und zu festigen.

## **II. Zum weiteren Vorgehen**

Das nächste Treffen der Projektgruppe Leverkusener Modell – diese wird künftig wieder in regelmäßigen Abständen mit den am Verfahren beteiligten Akteuren stattfinden - wird u.a.

- die Rahmenvereinbarung für die vereinbarten Fallkonferenzen bei strittigen Einzelfällen sowie
- die Rahmenvereinbarung für die gemeinsame Kommunikation und Kooperation zum Leverkusener Modell

thematizieren.